



➔ **Referat Sozialarbeit**

➔ **Referat für Sozialwesen**

Bereich Jugendwohlfahrt

Bearbeiter: Mag. Markus Kraxner
Tel.: (03842) 45571- 240
Fax: (03842) 45571-550, 47775
E-Mail: bhln@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11 Soziales
Hofgasse 3
8010 Graz

Ergeht per E-Mail an: abteilung11@stmk.gv.at
und nachrichtlich an: begutachtung@stmk.gv.at

GZ: 9.84-Jug.Allg./2013 Bezug: ABT11-L76-3/2003-457

Leoben, am 18.11.2013

Ggst: Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung – StKJHG-DVO;
Begutachtung.

Sehr geehrte Abteilungsleiterin!

Zum Entwurf der Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Leoben nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

abgegeben:

Zu § 10 StKJHG-DVO:

Die Überschrift „Alter der Pflegekinder“ ist irreführend, weil § 10 auch den Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Pflegekind sowie die Altersgrenze der Pflegepersonen im Sinne des § 3 Z 7 lit a StKJHG regelt.

Zum vierten Abschnitt der StKJHG-DVO:

Die Forcierung und der Ausbau der Präventivhilfen und die dadurch erhoffte Eindämmung von Erziehungshilfen werden seitens der Bezirkshauptmannschaft Leoben sehr begrüßt.

Zu § 19 StKJHG-DVO:

Die Verschiebung der Hilfe „Beratung und Betreuung bei Trennungs- und Verlusterlebnissen“ vom Maßnahmenbereich in den Präventivbereich entspricht den Erfahrungen in der Praxis.

Die Voraussetzungen für einen Kostenzuschuss gemäß § 19 StKJHG-DVO sind jedoch nicht geregelt. Es erscheint erforderlich, dass auch bei dieser Hilfe die Notwendigkeit durch die Sozialarbeit bestätigt wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung
zeichnet
der Bezirkshauptmann:

(HR Dr. Walter Kreutzwiesner)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>